

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN PRINT-STATION

2026

Version: 2026 - deutsche Übersetzung der endgültigen niederländischen Masterfassung

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen wurden für das Geschäftsmodell von Print-Station erstellt: Verkauf, Bedruckung und Personalisierung von Bekleidung, Merchandise und verwandten Produkten, insbesondere bei Veranstaltungen und an temporären Verkaufsstandorten. Sie enthalten außerdem besondere Bestimmungen für Vereinbarungen mit Veranstaltern.

Wichtig: Dieses Dokument ist ein individuell erstellter juristischer Entwurf und sollte vor der Verwendung von einem auf niederländisches und internationales Vertrags- und Verbraucherrecht spezialisierten Juristen geprüft werden. Zwingende Verbraucherrechte werden durch diese Bedingungen nicht ausgeschlossen. Gemäß Artikel 28 ist der niederländische Text die maßgebliche Masterfassung.

Artikel 1 - Begriffsbestimmungen

- Print-Station:** das Unternehmen, das unter dem Namen Print-Station Produkte verkauft, personalisiert, bedruckt und/oder Dienstleistungen erbringt. Die vollständige gesetzliche/geschäftliche Bezeichnung, Niederlassungsdaten, Handelsregisternummer, Umsatzsteuer-Identifikationsnummer und Kontaktdaten werden in Angeboten, Auftragsbestätigungen, auf der Website und/oder in Verkaufsunterlagen angegeben.
- Kunde:** jede natürliche oder juristische Person, die mit Print-Station einen Vertrag schließt oder ein Produkt von Print-Station kauft.
- Verbraucher:** eine natürliche Person, die zu Zwecken handelt, die außerhalb ihrer gewerblichen, geschäftlichen, handwerklichen oder beruflichen Tätigkeit liegen.
- Geschäftskunde:** jeder Kunde, der in Ausübung einer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit handelt.
- Veranstalter:** jede natürliche oder juristische Person, die eine Veranstaltung organisiert, ermöglicht oder betreibt oder Print-Station einlädt, beauftragt oder die Erlaubnis erteilt, bei einer Veranstaltung tätig zu sein.
- Veranstaltung:** jede Messe, Sportveranstaltung, jedes Turnier, Festival, jeder Markt, Kongress, jede Werbeaktivität oder jeder andere temporäre Standort, an dem Print-Station Produkte anbietet, personalisiert oder verkauft.
- Individualisiertes Produkt:** jedes Produkt, das nach Auswahl oder Spezifikation eines Kunden hergestellt oder personalisiert wird, einschließlich Bedruckung mit Name, Nummer, Text, Bild, Logo, Farbkombination oder anderen individuellen Merkmalen.
- Merchandise:** Bekleidung, Textilien, Accessoires, Trinkgefäße, Taschen, Souvenirs und sonstige Artikel, die Print-Station anbietet oder personalisiert.
- Schriftlich:** Kommunikation per Brief, E-Mail, Angebot, Auftragsbestätigung, WhatsApp oder über ein anderes elektronisches Kommunikationsmittel, dessen Inhalt gespeichert und wiedergegeben werden kann.

Artikel 2 - Geltung und Zustandekommen des Vertrags

- Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Angebote, Kostenvoranschläge, Verträge, Verkäufe, Lieferungen und Tätigkeiten von Print-Station, soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
- Besondere schriftliche Vereinbarungen in einem Angebot, einer Auftragsbestätigung oder einer Veranstaltungsvereinbarung haben im Falle eines Widerspruchs Vorrang vor diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- Print-Station stellt diese Bedingungen vor oder bei Abschluss des Vertrags in einer Weise zur Verfügung, die es der anderen Partei ermöglicht, von ihnen Kenntnis zu nehmen und sie, soweit anwendbar, zu speichern.
- Soweit das Gesetz keine besondere Form vorschreibt, kann ein Vertrag sowohl schriftlich als auch mündlich zustande kommen. Mündliche Zusagen eines Veranstalters zu wesentlichen Veranstaltungsbedingungen können Bestandteil des Vertrags sein. Print-Station darf Bestehen und Inhalt solcher Zusagen mit allen gesetzlich zulässigen Beweismitteln nachweisen.
- Der Geltung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen eines Geschäftskunden oder einer sonstigen geschäftlichen Gegenpartei wird ausdrücklich widersprochen, sofern Print-Station ihrer Geltung nicht schriftlich zugestimmt hat.
- Sollte eine Bestimmung nichtig, anfechtbar oder anderweitig nicht durchsetzbar sein, bleiben die übrigen Bestimmungen soweit wie möglich wirksam. Soweit möglich, ersetzen die Parteien die betreffende Bestimmung durch eine wirksame Regelung, die ihrem Zweck und ihrer wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahekommt.

Artikel 3 - Angebote, Beispiele und Informationen

1. Angebote und Kostenvoranschläge sind freibleibend, sofern nicht ausdrücklich eine Gültigkeitsdauer oder Verbindlichkeit angegeben ist.
2. Abbildungen, Entwürfe, Muster, Mock-ups, Präsentationen, Demonstrationsmodelle, Farbdarstellungen und Produktbeispiele sind indikativ. Geringfügige Abweichungen aufgrund von Bildschirmdarstellung, Material, Produktion, Textilstruktur, Produktionscharge oder Drucktechnik sind zulässig, sofern das gelieferte Produkt dadurch nicht wesentlich von dem abweicht, was vernünftigerweise erwartet werden durfte.
3. Offensichtliche Schreib-, Rechen-, Preis- und Veröffentlichungsfehler sind für Print-Station nicht verbindlich, wenn der Kunde vernünftigerweise erkennen konnte, dass ein Fehler vorlag.

Artikel 4 - Sortiment und Freiheit bei Merchandise

1. Print-Station bestimmt selbst, welche Arten, Modelle, Marken, Farben, Materialien, Qualitäten, Größen und Ausführungen von Merchandise angeboten, personalisiert oder bedruckt werden, sofern nicht vorab ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
2. Abbildungen, Beispiele, Präsentationen, Vorschläge, Muster und frühere Kollektionen veranschaulichen das Konzept und stellen keine Garantie dar, dass exakt dieselben Artikel bei einer Veranstaltung oder zu einem späteren Zeitpunkt verfügbar sind.
3. Print-Station darf das Sortiment vor oder während einer Veranstaltung ändern und Produkte durch andere nach eigenem Ermessen geeignete Artikel ersetzen, unter anderem wegen begrenzter Lieferantenbestände, Lieferzeiten, Verfügbarkeit, Preisänderungen, Qualität, technischer Bedruckbarkeit, erwarteter Nachfrage oder kaufmännischer Erwägungen.
4. Eine Ersetzung oder Sortimentsänderung stellt keine Vertragsverletzung dar, sofern dadurch keine ausdrücklich schriftlich vereinbarte exklusive Produkt- oder Markenverpflichtung verletzt wird.
5. Print-Station bestimmt selbst, welche Lagerbestände kaufmännisch vertretbar sind, und ist, sofern nicht schriftlich anders vereinbart, nicht verpflichtet, jeden Artikel, jede Größe, Farbe oder Ausführung unbegrenzt vorrätig zu halten.

Artikel 5 - Personalisierung und Auftragsdaten

1. Der Kunde ist dafür verantwortlich, vor Produktionsbeginn sämtliche angegebenen oder freigegebenen Personalisierungsdaten zu prüfen, einschließlich Name, Text, Schreibweise, Nummer, Größe, Farbe, Position und ausgewähltem Design.
2. Print-Station darf von der Richtigkeit der vom Kunden bereitgestellten oder freigegebenen Daten ausgehen.
3. Ein Fehler, der unmittelbar aus fehlerhaft vom Kunden gelieferten oder freigegebenen Informationen resultiert, gilt nicht als Produktionsfehler von Print-Station.
4. Sobald mit der Herstellung eines individualisierten Produkts begonnen wurde, kann eine Änderung oder Stornierung technisch oder wirtschaftlich unmöglich sein. Änderungen sind nur möglich, wenn Print-Station zustimmt, und können zusätzliche Kosten verursachen.
5. Bei Personalisierung vor Ort kann der Kunde gebeten werden, den Entwurf auf einem Bildschirm, Bestellformular oder mündlich zu prüfen. Die Freigabe des Kunden gilt als Zustimmung zur Produktion entsprechend diesen Angaben.

Artikel 6 - Individualisierte Produkte, Rückgabe und Widerrufsrecht

1. Personalisierte Produkte werden nach den Spezifikationen des Kunden hergestellt und können nach ordnungsgemäßer Ausführung nicht allein deshalb umgetauscht oder zurückgegeben werden, weil der Kunde seine Meinung ändert, eine falsche Größe oder Auswahl angegeben hat oder sich das Ergebnis anders vorgestellt hat als die freigegebene Spezifikation.
2. Soweit eine gesetzliche Ausnahme vom Widerrufsrecht für Waren gilt, die nach Kundenspezifikation angefertigt oder eindeutig personalisiert wurden, besteht für diese Produkte kein gesetzliches Widerrufsrecht. Print-Station informiert Verbraucher hierüber, soweit gesetzlich erforderlich.
3. Bei Verkäufen, die vollständig am physischen Veranstaltungsort erfolgen, besteht kein allgemeines gesetzliches Rückgaberecht für ein korrekt geliefertes Produkt allein wegen einer Meinungsänderung, sofern zwingendes Recht nichts anderes bestimmt.
4. Dieser Artikel beschränkt niemals zwingende Verbraucherrechte bei einem tatsächlich mangelhaften oder nicht vertragsgemäßen Produkt.

Artikel 7 - Transferdruck, Pressspuren und technische Toleranzen

1. Beim Transferdruck und vergleichbaren Hitzeverfahren können unmittelbar nach der Produktion geringfügige vorübergehende Erscheinungen sichtbar sein, beispielsweise leichte Pressabdrücke, Konturen des Transfer- oder Trägerbereichs, Glanzunterschiede, minimale Verfärbungen, Feuchtigkeitsspuren oder ein leicht sichtbarer Rand.

2. Solche geringfügigen Erscheinungen sind dem Produktionsverfahren immanent und stellen für sich genommen keinen Mangel dar, sofern sie im Rahmen dessen bleiben, was bei Material und Technik vernünftigerweise üblich ist.
3. Leichte Press- oder Transferabdrücke können nach Tragen, Lüften und/oder einer oder mehreren sachgemäßen Wäschen abnehmen oder verschwinden. Eine minimale vorübergehende Markierung, ein Pressabdruck, Durchdruck oder eine Transferkontur begründet daher für sich genommen keinen Anspruch auf Rückerstattung, Preisminderung, Ersatz oder Schadensersatz.
4. Der Kunde hat die von Print-Station oder dem Hersteller bereitgestellten Wasch- und Pflegehinweise zu beachten. Schäden durch unsachgemäßes Waschen, Trocknen, Bügeln, chemische Behandlung oder sonstige falsche Pflege gehen, soweit gesetzlich zulässig, nicht zu Lasten von Print-Station.
5. Ein tatsächlicher Produktionsfehler kann insbesondere vorliegen, wenn sich ein Druck ohne äußere Ursache wesentlich ablöst, erheblich falsch positioniert ist, die vereinbarte Personalisierung nachweislich von Print-Station falsch ausgeführt wurde oder das Produkt anderweitig nicht dem Vertrag entspricht.
6. Print-Station erhält, soweit gesetzlich zulässig und angemessen, Gelegenheit, eine Reklamation und das betreffende Produkt zu prüfen und eine geeignete gesetzliche Abhilfe anzubieten.

Artikel 8 - Farben, Materialien und Größen

1. Farben auf Bildschirmen, digitalen Mustern und Drucken können voneinander abweichen. Eine exakte Farbübereinstimmung wird nur garantiert, wenn dies vorab ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde und technisch möglich ist.
2. Textilien und Merchandise können je nach Hersteller oder Produktionscharge geringfügige Unterschiede bei Maßen, Farbton, Struktur, Gewicht oder Verarbeitung aufweisen.
3. Größenangaben wie S, M, L und XL sind herstellerabhängig. Soweit Anproben oder Größentabellen verfügbar sind, bleibt die endgültige Größenwahl Sache des Kunden, es sei denn, Print-Station liefert nachweislich eine andere als die bestellte Größe.

Artikel 9 - Bereitgestellte Materialien, Veranstaltungslogos, Marken und Rechte

1. Der Kunde gewährleistet, dass er berechtigt ist, alle von ihm bereitgestellten Namen, Logos, Bilder, Fotos, Texte, Marken und sonstigen Materialien für die gewünschte Produktion verwenden zu lassen.
2. Soweit gesetzlich zulässig, stellt der Kunde Print-Station von Ansprüchen Dritter frei, die aus einer unbefugten Verwendung vom Kunden bereitgestellter Materialien entstehen.
3. Print-Station darf einen Auftrag ablehnen, wenn vernünftige Zweifel an Rechten, Rechtmäßigkeit, Sicherheit oder technischer Durchführbarkeit bestehen.
4. Designs, Konzepte, Vorlagen, Illustrationen und Produktionsmethoden, die von oder für Print-Station entwickelt wurden, verbleiben vorbehaltlich einer schriftlichen Übertragung beim jeweiligen Rechteinhaber. Die Bezahlung eines bedruckten Produkts führt nicht automatisch zur Übertragung von Urheberrechten oder Quelldateien.
5. Wenn ein Veranstalter Print-Station einlädt, beauftragt oder die Erlaubnis erteilt, bei einer Veranstaltung als Merchandise-, Personalisierungs- oder Verkaufsstand aufzutreten, und dabei Logos, Namen, Bildmarken, Corporate-Design-Elemente oder sonstige Kennzeichen der Veranstaltung und/oder eines an der Veranstaltung beteiligten Verbandes, einer Föderation, eines Vereins oder einer Organisation an Print-Station übermittelt, deren Nutzung ausdrücklich gestattet oder vorab zusagt, dass Print-Station diese für Merchandise und Werbung rund um die Veranstaltung verwenden darf, umfasst diese Zustimmung, soweit der Veranstalter hierzu befugt ist, auch die Verwendung auf während der betreffenden Veranstaltung angebotener Merchandise sowie in unmittelbarer damit zusammenhängenden Verkaufs- und Werbemaßnahmen von Print-Station.
6. Für die nach Absatz 5 zulässige Nutzung schuldet Print-Station neben der bereits ausdrücklich vereinbarten Provision oder Vergütung keine gesonderte Lizenzgebühr, Royalty, zusätzliche Provision oder sonstige Vergütung, es sei denn, eine solche zusätzliche Vergütung wurde Print-Station vorab klar und rechtzeitig mitgeteilt und von Print-Station ausdrücklich schriftlich akzeptiert.
7. Der Veranstalter muss Print-Station schriftlich über Einschränkungen bei der Nutzung von Veranstaltungs-, Verbands-, Föderations- oder Organisationslogos informieren, bevor Print-Station Entwürfe, Lagerbestände, Produktion oder Werbung für die Veranstaltung vorbereitet. Dies umfasst insbesondere Genehmigungsverfahren, Lizenzbedingungen, vorgeschriebene Lieferanten, verbotene Produktkategorien oder zusätzliche Vergütungen. Weiß der Veranstalter oder muss er vernünftigerweise erkennen, dass Print-Station im Rahmen des angekündigten Merchandise-Konzepts solche Logos verwenden will, und teilt er nicht rechtzeitig mit, dass diese Nutzung verboten, eingeschränkt oder an zusätzliche Bedingungen oder Vergütungen gebunden ist, darf Print-Station im Vertragsverhältnis zum Veranstalter vernünftigerweise davon ausgehen, dass der Veranstalter gegen die angekündigte Nutzung keine Einwände hat, soweit der Veranstalter selbst befugt ist, diese Nutzung zu gestatten. Das bloße Ausbleiben eines Widerspruchs begründet jedoch kein Recht des geistigen Eigentums und keine Lizenz, wenn der Veranstalter nicht verfügungsbefugt ist. Werden Einschränkungen erst nach einer früheren Zustimmung, Zusage, einem berechtigterweise erweckten Vertrauen oder nach Beginn der Vorbereitungen mitgeteilt, beraten die Parteien über die Folgen und die angemessenen bereits entstandenen Kosten von Print-Station.
8. Print-Station darf ein Logo oder eine Marke nicht verwenden, wenn bekannt ist oder vernünftigerweise bekannt sein müsste, dass der Veranstalter nicht befugt ist, diese Nutzung zu gestatten. Der Veranstalter gewährleistet, dass von ihm erteilte Zustimmungen und

bereitgestellte Materialien in seinen Befugnissen liegen, und stellt Print-Station, soweit gesetzlich zulässig, von Ansprüchen frei, die unmittelbar aus einer unzutreffenden Erklärung dieser Befugnis entstehen.

9. Die Parteien erkennen an, dass die Verwendung des Namens und der Logos der betreffenden Veranstaltung und, soweit zulässig, des damit verbundenen Verbandes, der Föderation, des Vereins oder der Organisation ein wesentlicher Bestandteil der Wiedererkennbarkeit, des Authentizitätseindrucks, des Werbewerts und der kommerziellen Attraktivität der Merchandise und damit des Geschäftsmodells von Print-Station während der Veranstaltung sein kann. Diese Nutzung kann zugleich die Sichtbarkeit und Werbung für die Veranstaltung und die beteiligte Organisation unterstützen. Print-Station wird jedoch ohne die erforderliche Befugnis keine Bezeichnungen verwenden, die rechtlich unzutreffend den Eindruck erwecken, ein Produkt sei offiziell lizenziert, zertifiziert oder vom Markeninhaber genehmigt.

Artikel 10 - Preise und Zahlung bei Verbraucherverkäufen

1. Gegenüber Verbrauchern angegebene Preise verstehen sich einschließlich der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer, sofern sich aus den Umständen nicht eindeutig etwas anderes ergibt und dies gesetzlich zulässig ist.
2. Bei Veranstaltungen erfolgt die Zahlung grundsätzlich unmittelbar bei Bestellung, sofern nichts anderes vereinbart wurde.
3. Print-Station darf übliche Zahlungsmethoden anbieten und bestimmte Zahlungsmethoden aus betrieblichen oder Sicherheitsgründen einschränken, soweit gesetzlich zulässig.
4. Eine Zahlung gilt als abgeschlossen, sobald Print-Station oder deren Zahlungsdienstleister sie erhalten oder bestätigt hat.

Artikel 11 - Geschäftliche Zahlung und Inkasso

1. Geschäftliche Rechnungen sind innerhalb der auf der Rechnung oder im Vertrag genannten Frist zu zahlen. Ist keine Frist angegeben, gilt eine Zahlungsfrist von 14 Tagen ab Rechnungsdatum.
2. Bei nicht rechtzeitiger Zahlung schuldet der Geschäftskunde nach Eintritt des Verzugs die gesetzlich geltenden Verzugszinsen für Handelsgeschäfte sowie angemessene außergerichtliche Inkassokosten, soweit gesetzlich zulässig.
3. Print-Station darf bei geschäftlichen Aufträgen eine Anzahlung, Kaution, Vorauszahlung oder Zahlungsgarantie verlangen.
4. Print-Station darf ihre Leistungen aussetzen, wenn fällige Beträge nicht bezahlt werden, soweit gesetzlich zulässig.

Artikel 12 - Lieferung und Abholung

1. Bei Veranstaltungen werden Produkte soweit möglich unmittelbar produziert und geliefert. Angegebene Produktions- oder Wartezeiten sind unverbindliche Richtwerte, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindliche Ausschlussfrist vereinbart wurden.
2. Andrang, technische Umstände, Sicherheitsmaßnahmen, Produktverfügbarkeit und Abhängigkeit von Dritten können die Produktionszeit beeinflussen.
3. Muss ein Produkt später abgeholt oder versandt werden, werden hierzu gesonderte Vereinbarungen getroffen.
4. Die Gefahr für ein körperliches Produkt geht nach den Regeln des anwendbaren Rechts über. Zwingende Verbraucherschutzvorschriften bleiben anwendbar.

Artikel 13 - Reklamationen

1. Der Kunde wird gebeten, eine sichtbare Abweichung so schnell wie möglich nach Entdeckung Print-Station mitzuteilen und das Produkt zur Prüfung bereitzuhalten.
2. Ein Geschäftskunde muss eine Reklamation innerhalb angemessener Frist nach Entdeckung schriftlich und ausreichend begründet melden. Für Verbraucher gelten stets die gesetzlichen Reklamations- und Gewährleistungsrechte.
3. Die Einreichung einer Reklamation setzt eine Zahlungspflicht nicht automatisch aus, soweit zwingendes Recht nichts anderes bestimmt.
4. Ist eine Reklamation berechtigt, bietet Print-Station die Abhilfe, auf die der Kunde nach Vertrag und anwendbarem Recht Anspruch hat. Soweit gesetzlich zulässig, kann Print-Station zunächst Nachbesserung oder Ersatz anbieten, bevor eine Erstattung in Betracht kommt.

Artikel 14 - Teilnahme an Veranstaltungen: wesentliche Standortbedingungen

1. Die Teilnahme von Print-Station an einer Veranstaltung und die Möglichkeit, ihre Tätigkeiten kaufmännisch und technisch ordnungsgemäß auszuführen, hängen ausdrücklich von den von Print-Station vorab angegebenen und/oder mit dem Veranstalter vereinbarten Standortbedingungen und Einrichtungen ab.
2. Der Veranstalter ist dafür verantwortlich, die vereinbarten Einrichtungen während der erforderlichen Auf-, Öffnungs- und Abbauzeiten rechtzeitig, vollständig und ordnungsgemäß bereitzustellen.

3. Alle von Print-Station vorab mündlich oder schriftlich mitgeteilten wesentlichen Anforderungen, die vom Veranstalter mündlich oder schriftlich bestätigt, akzeptiert oder zugesagt wurden, sind Bestandteil des Vertrags. Das Fehlen eines gesondert unterzeichneten Dokuments beeinträchtigt eine nachweisbare Vereinbarung nicht, soweit das anwendbare Recht keine Schriftform verlangt.
4. Zu den wesentlichen Standortbedingungen gehören, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, mindestens:
- a. ein kommerziell geeigneter, gut sichtbarer und für Besucher leicht erreichbarer Standplatz in oder unmittelbar angrenzend an den Bereich, in dem sich andere relevante gewerbliche Aussteller, Merchandise- und Verkaufsstände befinden;
 - b. mindestens die vorab vereinbarte Standfläche, vollständig und frei nutzbar für Stand, Geräte, Lagerbestand, Personal und Kunden;
 - c. ein überdachter, trockener, wettergeschützter und für die Geräte und Tätigkeiten von Print-Station geeigneter Standort;
 - d. ausreichende, sichere und zuverlässige Stromanschlüsse entsprechend den von Print-Station vorab mitgeteilten technischen Anforderungen;
 - e. eine stabile und zuverlässige Internetverbindung, vorzugsweise exklusiv für Print-Station oder technisch ausreichend vom Besucherverkehr abgeschirmt;
 - f. **ein funktionsfähiger kabelgebundener Ethernet-/LAN-Anschluss am oder im Stand**, an den Print-Station den eigenen Router, Computer, das Kassensystem oder andere Geräte direkt per Netzkabel anschließen kann. Ein öffentliches, gemeinsam genutztes oder für Besucher zugängliches WLAN gilt nicht als gleichwertiger Ersatz, sofern Print-Station dieser Abweichung nicht vorab ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat;
 - g. angemessene Sicherung des Standes, der Geräte, Lagerbestände, Produkte und sonstigen Gegenstände, einschließlich Sicherung außerhalb der Öffnungszeiten, soweit vereinbart oder vernünftigerweise erforderlich;
 - h. die vereinbarten Zutrittsausweise, Akkreditierungen, Be- und Entlademöglichkeiten, Park- und Logistikzugänge sowie ausreichende Auf- und Abbauzeit;
 - i. Einhaltung der Sicherheits- und Standortvorschriften durch den Veranstalter, die für einen normalen Betrieb durch Print-Station erforderlich sind.
5. Der Veranstalter erkennt an, dass insbesondere Standplatz, Besucherströme, Sichtbarkeit, Erreichbarkeit, Internet, Stromversorgung und verfügbare Fläche unmittelbaren Einfluss auf die Verkaufschancen und Umsätze von Print-Station haben.

Artikel 15 - Standplatz und kommerzielle Gleichwertigkeit

1. Ein Standplatz, der wesentlich vom vorab vereinbarten Standort abweicht oder vernünftigerweise deutlich weniger Sichtbarkeit, Erreichbarkeit oder relevanten Besucherverkehr bietet, gilt nicht automatisch als gleichwertige Alternative.
2. Ein alternativer Standplatz gilt nur dann als angemessener Ersatz, wenn Print-Station zustimmt oder der Standort nach objektiven Maßstäben mindestens vergleichbare kommerzielle Möglichkeiten und technische Einrichtungen bietet.
3. Lagepläne, Fotos, Videos, Besucherprognosen, Ausstellerübersichten und Standortbeschreibungen, die vom oder im Namen des Veranstalters bereitgestellt werden, darf Print-Station bei der Entscheidung berücksichtigen, Kosten zu tätigen und an der Veranstaltung teilzunehmen.
4. Weichen bereitgestellte Informationen wesentlich von der tatsächlichen Situation ab, entbindet dies den Veranstalter nicht von der Pflicht, den vereinbarten Zustand so schnell wie möglich herzustellen.

Artikel 16 - Pflichtverletzungen des Veranstalters, Abhilfe und Aussetzung

1. Fehlt bei Ankunft oder während der Veranstaltung eine wesentliche Einrichtung, funktioniert sie unzureichend oder weicht sie wesentlich von der Vereinbarung ab, teilt Print-Station dies dem Veranstalter so schnell wie vernünftigerweise möglich mit.
2. Aufgrund der kurzen kommerziellen Dauer von Veranstaltungen muss der Veranstalter eine behebbare Pflichtverletzung unverzüglich, jedenfalls innerhalb einer den Umständen nach angemessenen Frist, beseitigen.
3. Print-Station ist nicht verpflichtet, ihre Tätigkeiten fortzusetzen, wenn der Betrieb technisch unmöglich, unsicher, unverantwortlich oder kommerziell vernünftigerweise nicht durchführbar ist.
4. Wird eine wesentliche Pflichtverletzung nicht rechtzeitig behoben, darf Print-Station ihre Tätigkeiten ganz oder teilweise aussetzen, den Stand nicht eröffnen, den Stand schließen oder die Teilnahme beenden, unbeschadet ihrer sonstigen gesetzlichen und vertraglichen Rechte.
5. Arbeitet Print-Station trotz einer Pflichtverletzung ganz oder teilweise weiter, um Schäden zu begrenzen, bedeutet dies weder eine Akzeptanz der Pflichtverletzung noch einen Verzicht auf Rechte.

Artikel 17 - Schäden, Investitionen und Wegfall der Provision bei Pflichtverletzungen des Veranstalters

1. Soweit der Veranstalter die vereinbarten wesentlichen Standortbedingungen schuldhaft nicht erfüllt, kann Print-Station Ersatz der daraus entstandenen Schäden verlangen, soweit diese nach Vertrag und anwendbarem Recht ersatzfähig sind.
2. Je nach Umständen können hierzu insbesondere gehören: nicht erstattungsfähige Reise- und Transportkosten; Transport von Stand, Maschinen, Lagerbestand und Materialien; Unterkunftskosten; Personal- und Lohnkosten; Miet- und Logistikkosten; Auf- und Abbaukosten; speziell für die Veranstaltung entstandene Design-, Marketing-, Vorbereitungs- und Produktionskosten; veranstaltungsspezifische Genehmigungs- und Versicherungskosten; angemessene zusätzliche Kosten zur Behebung einer Pflichtverletzung vor Ort; Wertverlust speziell eingekaufter oder produzierter Lagerbestände; sowie nachweisbarer entgangener Gewinn, soweit kausal, vorhersehbar und rechtlich ersatzfähig.
3. Print-Station wird, soweit vernünftigerweise möglich, Maßnahmen zur Schadensminderung treffen. Angemessene Kosten zur Verhinderung größerer Schäden können Bestandteil des Schadens sein, soweit das anwendbare Recht dies zulässt.
4. Wurde zwischen Print-Station und dem Veranstalter eine Provision, ein Umsatzanteil, eine Kommission, Revenue Share oder vergleichbare Vergütung auf Verkäufe vereinbart, entfällt der Anspruch des Veranstalters darauf insoweit und solange, wie eine dem Veranstalter zurechenbare wesentliche Pflichtverletzung den Betrieb von Print-Station beeinträchtigt.
5. Führt die Pflichtverletzung dazu, dass Print-Station vernünftigerweise nicht eröffnen kann, die Teilnahme vollständig einstellen muss oder die Veranstaltung kommerziell nicht in der vereinbarten Weise betreiben kann, entfällt die vereinbarte Provision für die betreffende Veranstaltung vollständig, soweit diese Folge unter den Umständen angemessen und rechtlich zulässig ist.
6. Bereits gezahlte oder einbehaltene Provisionen, die nach diesem Artikel nicht geschuldet sind, sind zurückzuzahlen oder zu verrechnen.
7. Der Wegfall der Provision besteht unabhängig von einem etwaigen Anspruch von Print-Station auf Ersatz getätigter Investitionen, Kosten und sonstiger nachweisbarer Schäden.

Artikel 18 - Absage, Verlegung und wesentliche Änderung einer Veranstaltung

1. Der Veranstalter informiert Print-Station unverzüglich über Absage, Terminänderung, Standortänderung, wesentliche Verkürzung, Begrenzung der Besucherzahlen oder sonstige Änderungen, die vernünftigerweise Einfluss auf die kommerzielle Teilnahme von Print-Station haben.
2. Eine Verlegung auf einen anderen Termin oder Standort gilt nicht automatisch als akzeptierter Ersatz. Print-Station darf beurteilen, ob eine Teilnahme unter den geänderten Umständen weiterhin vernünftigerweise möglich und kaufmännisch vertretbar ist.
3. Ist die Absage oder wesentliche Änderung dem Veranstalter zuzurechnen, behält Print-Station ihre Rechte auf Ersatz bereits entstandener nicht erstattungsfähiger Kosten und sonstiger Schäden, soweit Vertrag und anwendbares Recht dies vorsehen.
4. Liegt beim Veranstalter höhere Gewalt vor, wird die finanzielle Abwicklung nach Artikel 21 und dem anwendbaren Recht beurteilt, wobei die Parteien sich angemessen um eine Begrenzung ihrer jeweiligen Schäden bemühen.

Artikel 19 - Sicherheit, Schäden, Diebstahl und Zugang bei Veranstaltungen

1. Der Veranstalter sorgt für die vereinbarte allgemeine Sicherung der Veranstaltung und des Standorts. Wurden besondere Nachtbewachung, verschlossene Lagerung oder andere Sicherheitsmaßnahmen zugesagt, müssen diese tatsächlich verfügbar sein.
2. Print-Station bleibt für den gewöhnlich sorgfältigen Umgang und die Sicherung der eigenen Geräte, Zahlungsmittel und Lagerbestände verantwortlich, soweit dies tatsächlich möglich ist.
3. Entstehen Schäden, Verluste oder Diebstahl aufgrund einer dem Veranstalter zurechenbaren Nichterfüllung ausdrücklich vereinbarter Sicherheitsmaßnahmen, behält Print-Station ihre gesetzlichen und vertraglichen Schadensersatzansprüche.
4. Der Veranstalter gewährleistet, dass Print-Station zu den vereinbarten Zeiten Zugang für Nachschub, Störungsbehebung, Auf- und Abbau erhält.

Artikel 20 - Technische Störungen auf Seiten von Print-Station

1. Print-Station bemüht sich, Geräte und Produktionsprozesse professionell zu warten und angemessene, zur Veranstaltung passende Reserve- oder Reparaturmöglichkeiten zu organisieren.
2. Vorübergehende technische Störungen können trotz sorgfältigen Handelns auftreten. Print-Station wird sich angemessen bemühen, diese so schnell wie möglich zu beheben.
3. Gegenüber geschäftlichen Vertragspartnern haftet Print-Station nicht für indirekte Schäden aus einer nicht zurechenbaren technischen Störung, außer bei Vorsatz oder bewusster grober Fahrlässigkeit der Geschäftsleitung oder soweit eine Haftung gesetzlich nicht ausgeschlossen werden kann.

4. Dieser Artikel beschränkt keine zwingenden Verbraucherrechte für bereits gekaufte Produkte.

Artikel 21 - Höhere Gewalt

1. Eine Partei haftet nicht für eine Nichterfüllung, soweit die Erfüllung durch einen Umstand verhindert wird, der ihr nach Gesetz, Vertrag oder Verkehrsanschauung nicht zugerechnet werden kann.

2. Je nach Umständen können zur höheren Gewalt auf Seiten von Print-Station insbesondere gehören: staatliche Maßnahmen, Grenzsicherungen, erhebliche Transportstörungen, Krieg, Terrorismus, Naturkatastrophen, Feuer, Epidemien, Ausfall wesentlicher Infrastruktur, länger andauernde Strom- oder Netzausfälle außerhalb ihres Einflussbereichs, Streiks bei Dritten und unvorhersehbare erhebliche Störungen bei wesentlichen Lieferanten.

3. Die Berufung eines Veranstalters auf höhere Gewalt befreit ihn nicht von Verpflichtungen, die trotz des betreffenden Umstands vernünftigerweise noch erfüllt werden können, und nicht von der Haftung für Umstände, die seinem Risikobereich zuzurechnen sind.

4. Dauert höhere Gewalt länger an und macht sie die Erfüllung dauerhaft unmöglich oder sinnlos, können die Parteien den betreffenden Vertrag hinsichtlich des noch nicht ausgeführten Teils beenden, unter Abrechnung bereits erbrachter Leistungen und weiterer Folgen nach anwendbarem Recht.

Artikel 22 - Haftung von Print-Station bei Geschäftsverträgen

1. Dieser Artikel gilt ausschließlich gegenüber Geschäftskunden und Veranstaltern, soweit zwingendes Recht nichts anderes bestimmt.

2. Print-Station haftet nicht für indirekte Schäden, Folgeschäden, entgangene Einsparungen, Datenverlust, Reputationsschäden oder entgangenen Gewinn eines geschäftlichen Vertragspartners, es sei denn, der Schaden beruht auf Vorsatz oder bewusster grober Fahrlässigkeit der Geschäftsleitung von Print-Station oder ein Ausschluss ist gesetzlich unzulässig.

3. Haftet Print-Station für unmittelbare Schäden, ist die Haftung auf den Betrag begrenzt, den ihre Haftpflichtversicherung im betreffenden Fall auszahlt, zuzüglich des anwendbaren Selbstbehalts. Erfolgt keine Versicherungsleistung, ist die Haftung auf den Betrag begrenzt, den der geschäftliche Vertragspartner für den betreffenden Auftrag an Print-Station gezahlt hat, höchstens jedoch EUR 10.000, es sei denn, die Anwendung dieser Begrenzung wäre im konkreten Fall nach Maßstäben von Treu und Glauben bzw. Angemessenheit und Billigkeit unverträglich oder das Gesetz bestimmt etwas anderes.

4. Die vorstehenden Begrenzungen gelten nicht für Schäden durch Tod oder Körperverletzung, soweit die Haftung hierfür gesetzlich nicht beschränkt werden kann, und nicht bei Vorsatz oder bewusster grober Fahrlässigkeit der Geschäftsleitung von Print-Station.

Artikel 23 - Verbraucherrechte und Vertragsgemäßheit

1. Für Verbraucher gelten stets die zwingenden Rechte aus dem anwendbaren Verbraucherrecht.

2. Keine Bestimmung dieser Bedingungen soll gesetzliche Rechte auf Vertragsgemäßheit, gesetzliche Abhilfen bei mangelhaften Produkten oder sonstigen zwingenden Verbraucherschutz ausschließen.

3. Soweit eine Bestimmung dieser Bedingungen mit zwingendem Verbraucherrecht kollidiert, gilt gegenüber dem Verbraucher die gesetzliche Regelung; im Übrigen bleibt die Bestimmung soweit wie möglich wirksam.

Artikel 24 - Datenschutz und Zahlungsdaten

1. Print-Station verarbeitet personenbezogene Daten, soweit dies für Bestellungen, Personalisierung, Zahlung, Kundenservice, gesetzliche Verwaltung und andere berechtigte Geschäftszwecke nach anwendbarem Datenschutzrecht erforderlich ist.

2. Zahlungsdaten können von externen Zahlungsdienstleistern nach deren eigenen Bedingungen und Datenschutzbestimmungen verarbeitet werden.

3. Personenbezogene Daten, die ausschließlich für ein personalisiertes Produkt erforderlich sind, werden ohne gültige Rechtsgrundlage nicht für andere Zwecke verwendet.

Artikel 25 - Fotos, Videos, Social Media und Veranstaltungsaufnahmen

1. Print-Station kann während Veranstaltungen Stimmungsfotos und Videos des Standes, der Tätigkeiten, Merchandise, Besucherströme und der allgemeinen Veranstaltungsumgebung für Berichterstattung, Portfolio, Website, Social Media und andere Werbekommunikation des Print-Station-Konzepts erstellen. Besucher und andere Anwesende können dabei beiläufig oder als Teil einer allgemeinen Stimmungsaufnahme erkennbar abgebildet sein.

2. Das bloße Betreten des Standes oder der Veranstaltung gilt nicht als uneingeschränkte Einwilligung in die kommerzielle Nutzung des Bildnisses einer Person. Print-Station verarbeitet und veröffentlicht erkennbares Bildmaterial nur, soweit hierfür nach dem anwendbaren Datenschutz-, Bildnis- und sonstigen Recht eine gültige Rechtsgrundlage besteht. Soweit eine Einwilligung erforderlich ist, wird Print-Station diese einholen.

3. Print-Station übt besondere Zurückhaltung bei erkennbaren Aufnahmen aus, auf denen Kinder im Mittelpunkt stehen oder individuell abgebildet sind. Soweit für die Veröffentlichung die Einwilligung eines Elternteils, Vormunds oder sonstigen gesetzlichen Vertreters erforderlich ist, wird diese eingeholt.
4. Eine Person, die sich selbst oder ihr Kind in von Print-Station veröffentlichtem Bildmaterial erkennt und dagegen Einwände hat, kann Print-Station auffordern, das betreffende Bild zu entfernen oder die betreffende Person ausreichend unkenntlich zu machen. Print-Station wird eine solche Anfrage so schnell wie vernünftigerweise möglich prüfen und, wenn sie berechtigt ist oder Print-Station ihr freiwillig entspricht, das Bild aus den von Print-Station kontrollierten Kanälen entfernen, ersetzen oder bearbeiten.
5. Print-Station haftet nicht allein deshalb, weil eine Person beiläufig auf rechtmäßig erstellten und veröffentlichten Stimmungsaufnahmen erscheint. Keine Bestimmung dieser Bedingungen schließt jedoch eine Haftung aus, die nach zwingendem Datenschutz-, Bildnis- oder sonstigem anwendbarem Recht nicht ausgeschlossen werden kann.
6. Nachdem Print-Station ein Foto oder Video rechtmäßig auf einem öffentlichen Social-Media-Kanal oder in einer anderen öffentlichen Online-Umgebung veröffentlicht hat, kann das Bild von Dritten geteilt, gespeichert, zitiert oder technisch zwischengespeichert worden sein. Nach einem berechtigten Löschungsantrag wird Print-Station das Bild so schnell wie möglich aus den eigenen, vernünftigerweise kontrollierbaren Kanälen entfernen oder anpassen, kann jedoch nicht garantieren, dass bereits von unabhängigen Dritten erstellte Kopien oder geteilte Versionen dadurch automatisch verschwinden.
7. Der Veranstalter ist für seine eigene allgemeine Veranstaltungsaufzeichnung, Besucherinformationen, Hausregeln und die hierfür erforderlichen Einwilligungen oder sonstigen Rechtsgrundlagen verantwortlich. Gelten bei der Veranstaltung besondere Foto- oder Filmregeln, muss der Veranstalter Print-Station rechtzeitig vor der Veranstaltung darüber informieren.

Artikel 26 - Exklusivität und konkurrierender Verkauf

1. Exklusivität für eine Produktkategorie, Sportart, Marke oder Merchandise gilt nur, wenn dies vorab ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.
2. Sagt der Veranstalter Print-Station schriftlich Exklusivität zu, muss er sich angemessen bemühen, damit unvereinbare gewerbliche Verkäufe nicht zuzulassen.
3. Eine wesentliche Verletzung vereinbarter Exklusivität kann je nach Umständen eine Pflichtverletzung darstellen, auf die Artikel 16 und 17 Anwendung finden.

Artikel 27 - Anwendbares Recht und Streitigkeiten

1. Auf Verträge mit Geschäftskunden und Veranstaltern findet, soweit rechtswirksam, niederländisches Recht Anwendung.
2. Streitigkeiten mit Geschäftskunden und Veranstaltern werden, soweit eine Gerichtsstandsvereinbarung wirksam getroffen werden kann, dem zuständigen Gericht in dem Gerichtsbezirk vorgelegt, in dem Print-Station seinen Sitz hat, sofern Print-Station nicht entscheidet, das nach den allgemeinen gesetzlichen Regeln zuständige Gericht anzurufen.
3. Bei Verbrauchern darf eine Rechtswahl zugunsten niederländischen Rechts nicht dazu führen, dass der Verbraucher den Schutz zwingender Vorschriften verliert, die ohne diese Rechtswahl nach den anwendbaren internationalen Regeln gelten würden.
4. Zwingende Vorschriften über internationale Zuständigkeit und Verbraucherschutz bleiben stets anwendbar.

Artikel 28 - Sprache und internationale Fassungen

1. Der niederländische Text ist die Masterfassung dieser Bedingungen.
2. Print-Station kann Übersetzungen unter anderem in Englisch, Deutsch, Spanisch, Französisch, Polnisch und Rumänisch zur Verfügung stellen.
3. Bei Geschäftsverträgen hat bei Auslegungsunterschieden die niederländische Fassung Vorrang, soweit ein solcher Sprachvorrang rechtswirksam vereinbart wurde.
4. Gegenüber Verbrauchern wird eine Sprachvorrangsklausel nicht verwendet, um zwingende Informationspflichten oder Verbraucherschutz zu umgehen. Richtet sich Print-Station gezielt in einer anderen Sprache an Verbraucher, stellt Print-Station die Bedingungen und Pflichtinformationen, soweit erforderlich, in einer für diese verständlichen Sprache zur Verfügung.

Artikel 29 - Änderung dieser Bedingungen

1. Print-Station darf diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für zukünftige Verträge ändern.
2. Für einen bereits geschlossenen einmaligen Vertrag gilt grundsätzlich weiterhin die Fassung, die bei Vertragsschluss zur Verfügung gestellt wurde, sofern die Parteien nicht wirksam eine Änderung vereinbaren oder das Gesetz eine Änderung zulässt.
3. Das Versionsdatum wird im Dokument angegeben, damit festgestellt werden kann, welche Fassung zur Verfügung gestellt wurde.

Artikel 30 - Schlussbestimmungen und Verwendung bei Veranstaltungen

1. Print-Station weist vorzugsweise in jedem Veranstaltungsangebot, jeder Auftragsbestätigung oder relevanten Vereinbarung darauf hin, dass diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen Print-Station 2026 gelten, und stellt die Bedingungen vor Vertragsschluss zur Verfügung.
2. Bei wesentlichen Veranstaltungsbedingungen wird empfohlen, diese zusätzlich im Angebot, Briefing oder in der Auftragsbestätigung kurz und konkret zu wiederholen, insbesondere Standfläche, Standort, Ethernet/LAN, Stromversorgung, Überdachung, Sicherheit, Zugang und etwaige Provision.
3. Ein Veranstalter, der nach Erhalt der Bedingungen den Auftrag bestätigt oder die Teilnahme von Print-Station endgültig akzeptiert, gilt als mit ihrer Geltung einverstanden, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen für ihre wirksame Einbeziehung erfüllt sind.
4. Print-Station bewahrt soweit möglich Angebote, E-Mails, WhatsApp-Nachrichten, Lagepläne und andere Bestätigungen wesentlicher Zusagen als Bestandteil der Auftragsakte auf.

Ende der Allgemeinen Geschäftsbedingungen Print-Station 2026 - deutsche Übersetzung der niederländischen Masterfassung

Empfehlung vor Veröffentlichung: Ergänzen Sie die vollständige rechtliche Firmenbezeichnung, den Sitz, die Handelsregisternummer, Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, E-Mail-Adresse und gegebenenfalls Versicherungsdaten des vertragschließenden Unternehmens und lassen Sie insbesondere die Artikel 6, 14 bis 18, 22, 27 und 28 für die beabsichtigte internationale Nutzung juristisch prüfen.